



Beschlussprotokoll Bürgergemeindeversammlung vom 17. Juni 2025

1. Protokoll

Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 6. November 2024 wird einstimmig genehmigt.

2. Ersatzwahl Rechnungsprüfungskommission (RPK) für die Amtsperiode 2025

Als neues Mitglied in die RPK wird Daniel Büttel, wohnhaft in 6340 Baar, einstimmig gewählt.
Als neuer Präsident wird José Nieto, Mitglied der RPK seit 2014, einstimmig gewählt.

3. Rechnung 2024

Verwaltungsbericht, Rechnungsbericht, Bericht und Empfehlung der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnung 2024 wird einstimmig genehmigt und dem Bürgerrat Entlastung erteilt. Der Mehrertrag von CHF 383'253.54 wird dem kumulierten Ergebnis der Vorjahre zugewiesen.

3. Mitteilung der erfolgten Einbürgerungen durch den Bürgerrat

Die Einbürgerungen werden zur Kenntnis genommen.

4. Varia

Der Bürgerrat lädt die Baarer Bevölkerung zur Besichtigung der Kompostier- und Vergäranlage Allmig in Baar am 20. September 2025 um 09:30 Uhr ein.

Die nächste Bürgergemeindeversammlung findet am 30. Oktober 2025 statt.

Rechtsmittelbelehrung

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 17^{bis} des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 (BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).